



Satzung über die Bestimmung und die Arbeit des Kreises Ortschronik der Gemeinde Schönefeld (KdO-Satzung)

Die Gemeindevertretung Schönefeld hat auf Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbgkverf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) in ihrer Sitzung am 18.08.2021 die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Nur wer seine Vergangenheit kennt, kann die Gegenwart verstehen und verantwortlich für die Zukunft handeln. Aus diesem Grund ist der Gemeinde Schönefeld die Förderung und Vermittlung des eigenen kulturellen und historischen Erbes ein wichtiges Anliegen. Ein zentrales Element der Förderung ist die Erarbeitung und die ständige Aktualisierung einer gemeindlichen Ortschronik. Diese leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung der gemeindlichen und persönlichen Identität und ermöglicht dadurch den Einwohnern und Einwohnerinnen den Zugang zu der örtlichen und eigenen Geschichte.

§ 1 Regelungszweck

- (1) Die Ortschronik soll das gemeinschaftliche öffentliche Leben in der Gemeinde Schönefeld und in ihren Ortsteilen in Wort und Bild zu dokumentieren. Insbesondere sollen die allgemeine Entwicklung, wichtige Ereignisse, öffentliche Veranstaltungen und der Verlauf von ortsbildprägenden Baumaßnahmen in geeigneter Art und Weise dokumentiert werden.
- (2) Eine weitere Absicht ist das stetige Zusammenwachsen der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf zu einer gemeinsamen Identität.

§ 2 Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Bestimmung der Zusammensetzung des „Kreises Ortschronik“. Der Kreis Ortschronik erstellt die Ortschronik der Gemeinde Schönefeld. Die



Ortschronik der Gemeinde Schönefeld ist die veröffentlichte Darstellung der eigenen Geschichte durch die Gemeinde Schönefeld.

- (2) Die Rechte und Pflichten des Kreises Ortschronik werden beschrieben und festgelegt.

§ 3 Persönliche Voraussetzungen der Mitglieder des Kreises Ortschronik

- (1) Mitglieder des Kreises Ortschronik müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit des gem. § 11 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg entsprechend erfüllen. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung für die Wählbarkeit. Die Mitglieder sollen in der Gemeinde Schönefeld hauptwohnsitzlich gemeldet sein. In besonderen Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn die Person mindestens zehn Jahre in der Gemeinde Schönefeld gemeldet gewesen war und einen persönlichen Bezug zu dem jeweiligen Ortsteil hat.
- (2) Weiterhin dürfen Mitglieder des Kreises Ortschronik keine verfassungsfeindliche Einstellung haben.
- (3) Die Mitglieder sollen Interesse und Verständnis für geschichtliche Vorgänge haben und nach Möglichkeit mit der örtlichen Geschichte, zumindest in den Grundsätzen, vertraut sein.

§ 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Ist der Kreis Ortschronik neu oder nachzubeseetzen, erfolgt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld auf der Homepage der Gemeinde Schönefeld durch die Gemeindeverwaltung. Es sollen auch weitere Medien, wie z.B. Aushangkästen oder der Schönefelder Anzeiger genutzt werden. Die Bewerbungszeit beträgt sechs Wochen.
- (2) Interessierte Einwohner der Gemeinde Schönefeld bewerben sich durch eine einfache, schriftliche Bewerbung über die Gemeindeverwaltung. Die Bewerbung muss mindestens die Bewerberdaten, den Ortsteil für den die Bewerber/innen antreten und ein Motivationsschreiben enthalten. Die Gemeindeverwaltung prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und weist gegebenenfalls den/ die Bewerber/in auf die Nachreichung der Unterlagen hin. Nach Ende der Bewerbungszeit leitet die Gemeindeverwaltung die Bewerbungen, an den entsprechenden Ortsbeirat weiter.



§ 5 Beteiligung der Ortsbeiräte

- (1) Jeder Ortsbeirat der Gemeinde Schönefeld (Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf) kann ein Mitglied für den Kreis Ortschronik aus den Bewerbungen für den eigenen Ortsteil vorschlagen.
- (2) Kann in einem Ortsteil der Gemeinde Schönefeld kein Mitglied für den Kreis Ortschronik gefunden werden und gibt es mehrere Bewerber in anderen Ortsteilen, kann der Ortsbeirat des Ortsteils, ohne ein Mitglied für den Kreis Ortschronik, einen Bewerber aus einem anderem Ortsteil vorschlagen.
- (3) Der jeweilige Ortsbeirat sichtet und würdigt die für seinen Ortsteil vorliegenden Bewerbungen. Innerhalb von vier Wochen oder zum nächsten regulären Sitzungstermin nach Weitersendung der Unterlagen durch die Gemeindeverwaltung schlägt der jeweilige Ortsbeirat mit schriftlicher Begründung die/den geeignetste/n Bewerber/in der Gemeindevertretung über die Gemeindeverwaltung vor. Die Gemeindeverwaltung leitet die Entscheidung der Gemeindevertretung zu.
- (4) Macht ein Ortsbeirat keinen Gebrauch von seinem Vorschlagsrecht oder kann er sich nicht auf eine/n Bewerber/in einigen, kann die Gemeindevertretung den Vorschlag des Ortsbeirates ersetzen oder kein Mitglied für den jeweiligen Ortsteil benennen.

§ 6 Bestimmung des Kreises Ortschronik

- (1) Die Bestimmung der Mitglieder des Kreises Ortschronik findet alle zwei Jahre gemeinsam mit der Wahl der Kinder- und Jugendbeiräte und der Seniorenbeiräte oder auf Beschluss zur vorgezogenen Wahl der Gemeindevertreterversammlung statt.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreises Ortschronik werden durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt. Für jeden Ortsteil kann ein Mitglied berufen werden. Die Gemeindevertretung ist gehalten, dem Vorschlag des entsprechenden Ortbeirates zu folgen. Beim Abweichen vom Vorschlag eines Ortsbeirates soll die Gemeindevertretung die Gründe benennen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Kreises Ortschronik

- (1) Der Kreis Ortschronik erarbeitet und vervollständigt gemeinsam die Ortschronik der Gemeinde Schönefeld gemäß dem nach § 1 geregelten Zweck.
- (2) Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie müssen in die Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechtes gem. § 10 Urheberrechtsgesetz einwilligen.



- (3) Der Kreis Ortschronik verfügt über keine eigene Rechtsstellung und ist insbesondere nicht berechtigt gegenüber der Presse Erklärungen abzugeben. Die Erlaubnis dafür muss vorher durch den/ die Bürgermeister/in der Gemeinde Schönefeld schriftlich erfolgen.
- (4) Der Kreis der Ortschronik hat keine festgelegte Mindestmitgliederzahl, insbesondere ist es unschädlich, wenn für einen oder mehrere Ortsteile kein Mitglied vertreten ist. Ab zwei Mitgliedern, wählt der Kreis Ortschronik aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in, der/die den Kreis gegenüber der Gemeindeverwaltung vertritt.
- (5) Der Kreis Ortschronik arbeitet eng mit dem Gemeindearchiv zusammen. Die Mitglieder sind verpflichtet auf Anfrage der Gemeindeverwaltung die erarbeiteten Dokumente, Bilder und sonstigen Materialien innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Mindestens einmal im Quartal soll der Kreis Ortschronik zusammenkommen. Der/ Die Sprecher/in lädt die Mitglieder ein und informiert den/ die Mitarbeiter/in des Gemeindearchivs spätestens zwei Wochen vor dem Termin über die Zusammenkunft. Der/ die Mitarbeiter/in des Gemeindearchivs oder ein/e Vertreter/in ist berechtigt an den Zusammenkünften teilzunehmen.
- (7) Einmal im halben Jahr berichtet der/ die Mitarbeiter/in des Gemeindearchivs schriftlich an die Gemeindevertretung und die Ortbeiräte über die Aktivitäten des Kreises der Ortschronik. Der Bericht soll übersichtlich und kurz gestaltet werden und die Termine der Zusammenkünfte, sowie den aktuellen Bearbeitungsstand der Ortschronik benennen.

§ 8 Arbeitsmittel und -ort

- (1) Dem Kreis Ortschronik wird ein zentraler Arbeitsraum und Sitzungsraum zur Verfügung gestellt. Der von der Gemeindeverwaltung mit notwendiger Bürotechnik und Kommunikationstechnik ausgestattet wird. Die Nutzung des Raums wird über den/ die Sprecherin des Kreises Ortschronik koordiniert.
- (2) Das Schriftgut und weitere Dokumente die im Eigentum der Gemeinde Schönefeld stehen (z.B. Tonträger, Bildmaterial oder Datenträger), die für die aktuelle Bearbeitung benötigt werden, werden im zentralen Arbeitsraum des Kreises Ortschronik aufbewahrt. Sofern sie nicht für die aktuelle Bearbeitung benötigt werden, werden sie im Archiv der Gemeinde Schönefeld gelagert.
- (3) Für Sachkosten wird ein jährliches Budget in Höhe von 2.000,- Euro bereitgestellt und der/ die Sprecherin des Kreises Ortschronik verwaltet das Budget und sorgt für dessen Einhaltung. Das Budget dient zur Deckung von angemessenen Sachkosten und der notwendigen Fahrtkosten.



- (4) Der/ die Sprecherin des Kreises Ortschronik erhält einen halbjährlichen Vorschuss in Höhe von 1.000,00 Euro. Jeweils zum 30.06. und zum 31.12. des jeweiligen Jahres rechnet der/die Sprecher/in mittels eindeutigen Einzelbelegen für beschaffte Sachmittel und Fahrtkosten die Sachkosten gegenüber der Gemeindeverwaltung ab. Die Auszahlung des neuen Vorschusses erfolgt nach ordnungsgemäßer Abrechnung.
- (5) Ist das halbjährliche Budget vor der zweiten Abschlagszahlung verbraucht, kann nach vorzeitiger und ordnungsgemäßer Abrechnung eine vorfristige Auszahlung des Restbudgets erfolgen.
- (6) Über das Jahr nicht verbrauchte Sachmittel, sind zum 31.12. des Jahres zurückzuzahlen.
- (7) Legt ein/e Sprecher/in die Tätigkeit nieder, hat die Abrechnung der Sachmittel innerhalb von zwei Wochen nach Tätigkeitsbeendigung zu erfolgen.

§ 9 Erstellung der Gemeindechronik

- (1) Die erarbeiteten Dokumentationen werden in Jahrbüchern zusammengefasst und in die Urschriften der jeweiligen Chronik bibliothekarisch eingeordnet.
- (2) Der Druck und das Binden der Jahrbücher erfolgen durch die Gemeinde Schönefeld. Die Gemeinde Schönefeld und die Chronisten stimmen sich darüber ab.

§ 10 Urheber- und Verwertungsrechte

- (1) Sofern Texte, Bilder oder sonstige Chronikbestandteile einen urheberrechtlichen Schutz genießen oder Sammelwerke und Datenbankwerke in Sinne des Urheberrechtsgesetzes gefertigt werden, räumen die Mitglieder des Kreises Ortschronik der Gemeinde Schönefeld das ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht an den Werken gem. § 31 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz ein.
- (2) Das ausschließliche Nutzungsrecht ist inhaltlich unbeschränkt und beinhaltet alle derzeit bekannten Nutzungsarten, wie die Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Ausstellung, Vorführung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Widergabe. Die Werke können auf beliebige Weise, digital und analog genutzt werden. Der/ die Urheber/in darf das Werk nicht anderweitig nutzen oder an Dritte weitergeben.



- (3) Die Urschriften der Chroniken sind Eigentum der Gemeinde Schönefeld. Sie werden im Archiv des Rathauses der Gemeinde Schönefeld aufbewahrt.

§ 11 Beendigung des Ehrenamtes

- (1) Die Beendigung der ehrenamtlichen Mitgliedschaft im Kreis Ortschronik der Gemeinde Schönefeld kann jederzeit schriftlich beendet werden.
- (2) Die Beendigung seitens der Gemeinde erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung und soll insbesondere bei Pflichtversäumnissen ausgesprochen werden.
- (3) Verzieht ein Mitglied des Kreises aus der Gemeinde Schönefeld, endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (4) Bei Beendigung sind Arbeitsmittel, Schlüssel und sonstige zum Gebrauch überlassene Materialien der Gemeindeverwaltung unverzüglich zurückzugeben. Gleiches gilt für erarbeitetes Bild-, Ton- und Textmaterial, auch wenn es noch nicht fertiggestellt wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, den 20.08.2021

C. Hentschel
Bürgermeister